



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Mecklenburgis. Gravamina in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Febr.

N. II.

1647.
Febr.

Ohnvorgriffliche Anzeige eslicher sonderbahren Beschwerdeissen, und Inconvenientien, so von dem legitimahligen Postulato die Stadt und Haafen Wismar samt andern betreffend, dependiren.

N. II.
Inconvenientien bey diesem Schwedischen Postulato.

- 1) Daß Ihre Kayserliche Majestät an demselben etwas vergeben und
- 2) Dasselbe von dem Reiche consentiret und garantiret werden solle, dar auf denenselben in so weit kein Recht noch Macht zustehend, oder gebührend.
- 3) Daß solches alles dem Königreich Schweden nicht allein zu einem ewigen und ohnsterblichen, sondern auch
- 4) Immediaten-Reichs-Lehen gegeben werden solle, so jedoch des Herzogthums Mecklenburg Pertinentien, und also dem Reiche andergestalt, denn mediate, nicht zugehörig ist; worzu
- 5) Kommt, daß besagte Stadt und dabey benannte Aemter ic. nicht allein zu bisshero im Reich nicht gewöhnlichen zweyfachen Eyden angestrenget,
- 6) Sondern noch darzu das denen Herzogen zu Mecklenburg gebührende Jurementum Subjectionis, in Jurementum fidelitatis verändert
- 7) Wie nicht weniger das Jus Praesidii dem Königreich Schweden gänzlich und allein zugeeignet, und also hochermeldter Herzogen zu Mecklenburg Juri Territoriali und Landes Fürstlicher Obrigkeit ohnleidentlicher Eingriff hierunter gethan werden wolle, um so viel mehr
- 8) Wann der Praefectus Ihre Fürstlichen Gnaden mit keinen eydlichen Pflichten, sondern nur wörtlich verbunden seyn sollte; Und demnach
- 9) Ermeldte Stadt, zumahlen aber der ganze Haafen zu nebenst an beyden Seiten anschließenden Landschaften, bis an die See, des Königreichs Schweden allestiner Disposition unterworfen seyn sollte: So folget daraus anders nichts, denn daß das ganze Fürstenthum Mecklenburg denen dahin ziehenden militarischen Beschwerdeissen, Ein- und Anfällen jederzeit unterwürffig, und dahero selbe Orte eine offene Thür und stets währende Citadelle selben Fürstenthums seyn würden.
- 10) Woraus anders nichts erfolget, denn daß das Fürstenthum Mecklenburg, wo nicht der ganze Nieder-Sächsische Crayß und ganze Römische Reich, in alle und jede etwan entstehende fremde Kriege zugleich impliciret werden, und also selbe Ohrgemache einen, weniger nicht, als den andern treffen dürfften, woben dann
- 11) Noch so viel mehrere Beschwerde zu gewarten, weil ermeldter Haafen und der daran gränzenden Gegend Nützung und Gebrauch so gar auf des Königreichs Schweden sonst anders wo etwan habende Jügnisse extendiret, ja
- 12) Die Insul-Schanke, der Wallisch genant, der Königlich-Swedischen alleiniger dispositioni reserviret, und dann außser dem Verlust und Abgang ermeldter Stadt und Haafens ic. die dahin erfordernde Bau und Unterhaltungs-Kosten noch darzu aus Ihre Fürstlichen Gnaden zunächst daran belegen Aemtern, wie nicht weniger
- 13) Zu Unterhaltung des Praesidii, die zu gänglichem ruin des Landes und dahin gehenden Commercii bisshero erfordernde Wismar- und Warnemündische Zölle zu

1647. zu continuiren, und dahero Ihre Fürstliche Gnaden und das Herzogthum Meck- 1647.
Febr. lenburg triplici omnino eoque gravissimo malo zu mulctiren begehret; Ja end- Febr.
lich

14) Das ganze Fürstenthum Mecklenburg um Erhaltung besagten Praesidii dem Königreich Schweden auf ewig contribuabile, und mit einem Worte alles zu begreifen, aus einem freyen Fürsten ein gezwungener Knecht, Untertthan und gefangen gemacht werden wollte. Und ob zwar

15) Zu Ermilderung des hierunter zumuthenden ohnsäglichen Schadens auf einig Recompens oder Aequivalens gedacht werden möchte; So ist jedoch der Zwang und Abgang vorermeldter Libertät und Landes-Fürstlicher hohen Obrigkeit also beschaffen, das wie noch andern Orts gesehen möchte, kein Equipollens dagegen zu finden, cum libertas sic res inestimabilis; zu geschweigen

16) Das eines theils dahin etwan vorgeschlagene Orte dem Hause Mecklenburg vorhin zuständig seyn, und dahero aus selben im geringsten keine Ersiattung wahrge- nommen werden könne;

17) Sonsten auch dem Herzog zu Mecklenburg nicht anständig seyn wollte, seines Particular-Interesse halben einigen Tertio das semige abzuordern, also wenig er dasselbe von andern gemärtig zu seyn begehre, oder gut heißen würde. Dahin- gegen den Sachen mit noch etwan wenigen Difficultäten Schaden und Gefahr abzuhelfen stünde; wann der hochlöblichen Cron Schweden hierunter abgesehener In- tentioni Securitatis stationis Navium auf Masse von diesem ohnübergreiflichen Vorschlag, dergestalt begnügen gethan werden könnte, das nemlich Ihre Fürst- liche Gnaden zu Mecklenburg das semige simpliciter und absolute gelassen, und doch nichts weniger besagter finis & scopus von derselben in so weit gewilliget und versichert, und solches alles ab Imperatore & Imperio zugleich mit gutgeheissen und zu prästiren angelobet würde. Andere und mehrere vorbringende Rationes und In- conveniencia seyn vor diesem erinnert, auch für sich guter massen bekandt und künfftig weiters bezubringen, zumahlen selbe in Eyle nicht aufgesetzt werden mögen.

§. XXXIX.

Allein dieses alles hatte keine Wür- dung, daher der Herzog zu Mecklenburg, als er sahe, wie es andern ergienge, und das Tuch, wovon die Aequivalentien, nach des Graffens Trautmansdorff gebräuch- ter Expression, geschnitten werden sol- ten, bereits mehrentheils vertheilt wäre, sich endlich bequeme, und declariren ließ, es möchten dann die Schweden, wosferne es ja nicht anders seyn könnte, Wis- mar und den Wallfisch, himehmen. Weil ihm aber dadurch das größte Kleinod seines Landes entrisen würde, so sollte man ihm die beyden Stifter Ohnabrück und Minden, zum Aequivalent dagegen überlassen. Es war aber, so viel diese beyden Stifter betrifft, nicht mehr res integra, sondern jenes war bereits an das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, Sechster Theil.

dieses hingegen an Chur-Brandenburg zugesagt: Dahinhero kamte außer de- nen Stifterin Raseburg und Schwere- rin, nichts weiter an Land und Leuten ausständig gemacht werden; indem die Catholischen keine Stifter mehr ad com- plendam Satisfactionem hergeben woll- ten, und der Graff Trautmansdorff aus- drücklich sagte, „man könnte die Bischöffe, und Capitulares nicht todt schlagen, um andere Leute mit Kirchen-Gütern zu bereichern.

Jedoch hielten die Schweden selbst vor billig, das über die Stifter Raseburg und Schwerin, annoch etwas verwilligt werden sollte, zumahl Schwerin ohnehin schon in des Herzogs von Mecklenburg Handen war. Es verfasseten also die Uuu Schweden

So aber, wes- gen deren be- reits gesehe- nen Berge- dung an an- dere, nicht an- gehet.

Schweden schlagen eine Summe Gole- des zum Aequivalent vor.

Mecklenburg sieht sich end- lich dazein, jedert aber zum Aequiva- lent, Ohnabrück und Minden.